

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

martin.kocher@bma.gv.at
+43 1 711 00-0
Taborstraße 1-3, 1020 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.016.586

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)9233/J-NR/2022

Wien, am 10. März 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen haben am 10.01.2022 unter der **Nr. 9233/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Die Arbeiterkammer und das Momentum Institut: Subventionen unter Parteifreunden** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3

- Wie hoch waren seit 2019 die Subventionen/Förderungsbeiträge der Arbeiterkammern an das Momentum Institut? (nach Jahr und Kammer)
- Wie hoch waren seit 2019 die Subventionen/Förderungsbeiträge der Arbeiterkammern an (Wirtschafts-)Forschungsinstitute? (nach Jahr, Kammer und Forschungsinstitut)
- Die Arbeiterkammern werden beinahe durchgängig von der Fraktion Sozialdemokratischer Gewerkschafter dominiert. Gemeinsame Kampagnen zwischen SPÖ und Arbeiterkammern - etwa zu Pensionen oder Wohnen – hat es schon bisher regelmäßig gegeben, vor allem vor Wahlen.
 - Wie stellen Sie als Aufsicht sicher, dass die FSG-dominierten Arbeiterkammern bezüglich ihrer Positionen und Subventionen/Förderungsbeiträge für Organisationen nicht ins Parteipolitische abgleiten?

- *Wie stellen Sie als Aufsicht sicher, dass AK-Zwangsbeiträge nicht für die Finanzierung von einschlägig parteipolitischen Interessen verwendet werden?*

Einleitend ist auszuführen, dass die Arbeiterkammern als Selbstverwaltungskörper eingerichtet sind. Ein Wesensmerkmal der Selbstverwaltung ist nun aber jedenfalls die Besorgung eigener Angelegenheiten in weisungsfreier Eigenverantwortlichkeit.

Hingegen kommt staatlichen Behörden gegenüber Selbstverwaltungskörpern lediglich ein Aufsichtsrecht zu. Die Grenzen staatlicher Vollziehung in Bezug auf Selbstverwaltungskörper werden durch den Umfang des Aufsichtsrechtes determiniert.

Im Hinblick darauf, dass sich das parlamentarische Interpellationsrecht gemäß Artikel 52 des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) ausschließlich auf Gegenstände der Vollziehung bezieht, kann sich dieses sohin nur auf die Wahrnehmung der Aufsicht erstrecken. Das Aufsichtsrecht des Bundesministers für Arbeit über die Arbeiterkammern sowie die diesem in Ausübung der Aufsicht zustehenden Befugnisse werden in § 91 AKG (Arbeiterkammergegesetz 1992) abschließend geregelt. Dieses Aufsichtsrecht erstreckt sich ausschließlich auf die Prüfung der Gesetzmäßigkeit und die Einhaltung der nach dem AKG ergangenen Vorschriften. Die Aufsicht ist somit in ihrem Umfang wie in ihren Mitteln gesetzlich genau bestimmt. Andere als die in § 91 Abs. 2 und 3 AKG geregelten Aufsichtsmittel stehen nicht zur Verfügung.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass in den Rechnungsabschlüssen der einzelnen Arbeiterkammern grundsätzlich Aufstellungen der gewährten Subventionen nach ihrer Zweckwidmung bzw. dem jeweiligen Sachgebiet enthalten sind. Daten über die Vergabe von Subventionen an einzelne Subventionsempfängerinnen bzw. Subventionsempfänger sind in der Regel nicht enthalten und bilden zudem keinen Gegenstand der Aufsicht.

Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, dass Prüfmaßstab der Aufsicht – wie bereits oben ausgeführt – ausschließlich die Prüfung der Gesetzmäßigkeit und die Einhaltung der nach dem Arbeiterkammergegesetz ergangenen Vorschriften ist. Fragen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit sind hingegen der Prüfung durch die Aufsichtsbehörde entzogen; eine solche Beurteilung obliegt dem kammerinternen Kontrollausschuss.

Als Selbstverwaltungskörper obliegt es nicht nur den einzelnen Länderkammern, sondern auch der Bundesarbeitskammer autonome Maßnahmen durch Schaffung oder Unterstützung von Einrichtungen zu treffen. Dabei können auch finanzielle Aufwendungen durch die Bundesarbeitskammer selbst getätigt werden, auch wenn sie über kein eigenes Budget verfügt. Träger solcher Aufwendungen sind die einzelnen Arbeiterkammern.

Die Bundesarbeitskammer ist daher berechtigt, auf der Grundlage eines rechtsgültigen Vorstandsbeschlusses Subventionen zu vergeben. Diesem Beschluss müssen gemäß § 85 Abs. 3 AKG alle Präsidenten der Arbeiterkammer zugestimmt haben.

Die Bundesarbeitskammer führt solche Subventionen im jeweiligen Tätigkeitsbericht an, der auf der Homepage der Arbeiterkammer veröffentlicht wird. Daher wird – auch wenn die Vergabe von Subventionen, wie bereits angeführt, keinen Gegenstand der Aufsicht bildet – Folgendes festgehalten:

Die Bundesarbeitskammer (BAK) hat in den Jahren 2020 und 2019 an folgende Institutionen Subventionen vergeben:

Jahr	Institution	Höhe der Subvention
2020	Momentum Institut	0,9 Mio. €
	WIFO	0,688 Mio. €
	Institut für internationale Wirtschaftsvergleiche	0,109 Mio. €
	Forschungsinstitut für die Gesamtanalyse der Wirtschaft (ICAE) an der Johannes Kepler Universität Linz	0,04 Mio. €
	Theodor Körner Stiftung	0,036 Mio. €
2019	WIFO	0,674 Mio. €
	Institut für internationale Wirtschaftsvergleiche	0,106 Mio. €
	Institut für die Gesamtanalyse der Wirtschaft (ICAE) an der Johannes Kepler Universität Linz	0,04 Mio. €
	Theodor Körner Stiftung	0,036 Mio. €

Quelle: Tätigkeitsberichte der BAK aus den Jahren 2020 und 2019.

Der Tätigkeitsbericht der BAK 2021 liegt noch nicht vor.

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

